

Anlage J1
zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und
Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)

Ausweis COVID-19-bezogene Informationen
gemäß § 10d Z 1 VERA-V

A. EBA-konforme Moratorien (gesetzlich/ohne Gesetzesform) und andere COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen: Übersicht

A.1. Übersicht EBA-konforme Moratorien (gesetzlich/ohne Gesetzesform) – Tabelle F 90.01¹⁾

		Anzahl Schuldner ²⁾		Bruttobuchwert (von Darlehen und Krediten, für die Moratorien angefragt wurden) ³⁾									
		(Kundenansuchen)	- hievon: gewährte Moratorien	- hievon: gewährte Moratorien (gesetzlich/ohne Gesetzesform)									
					- hievon: gesetzliche Moratorien	- hievon: verlängerte Moratorien	- hievon: ausgelaufene Moratorien	Restlaufzeit Moratorien					
								≤ 3 Monate	> 3 Monate, ≤ 6 Monate	> 6 Monate, ≤ 9 Monate	> 9 Monate, ≤ 12 Monate	> 12 Monate, ≤ 18 Monate	> 18 Monate
0010	0020	0030	0040	0050	0055	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	
0010	EBA-konforme Moratorien: ⁴⁾ Darlehen und Kredite												
0020	- hievon: Haushalte	xxx	xxx	xxx									
0030	- hievon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	xxx	xxx	xxx									
0040	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	xxx	xxx	xxx									
0050	- hievon: Kleine und mittlere Unternehmen	xxx	xxx	xxx									
0060	- hievon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	xxx	xxx	xxx									

¹⁾ Bruttobuchwert von Darlehen und Krediten, die sowohl Moratorien als auch anderen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sind ausschließlich in dieser Tabelle anzugeben. Sind die Moratorien derartiger Darlehen und Kredite ausgelaufen, ist zusätzlich Tabelle F 91.03 maßgeblich. Nicht zu melden sind Darlehen und Kredite, die sowohl Moratorien als auch anderen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, unter Tabelle F 90.02 oder F 91.02.

²⁾ Mehrfachanträge eines Kunden sind einmal zu zählen, Schätzungen möglich.

³⁾ Wenn der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite von um Moratorien anfragenden Schuldern nicht bekannt ist, sind Schätzungen möglich.

⁴⁾ Sh Absatz 10 der EBA-Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise (EBA/GL/2020/02).

A.2. Übersicht weiterer COVID-19-bezogener Stundungsmaßnahmen¹⁾ – Tabelle F 90.02

		Anzahl Schuldner ²⁾		Bruttobuchwert									
		<i>(Kundenansuchen)</i>	- hievon: gewährte Stundungsmaßnahmen	- hievon: gewährte Stundungsmaßnahmen ³⁾									
				0030	0040	- hievon: ausgelaufen 0050	- hievon: verlängert 0055	Restlaufzeit Stundungsmaßnahmen (Tilgungsfreistellung, Zahlungsmoratorium)					
								≤ 3 Monate 0060	> 3 Monate, ≤ 6 Monate 0070	> 6 Monate, ≤ 9 Monate 0080	> 9 Monate, ≤ 12 Monate 0900	> 12 Monate, ≤ 18 Monate 0100	> 18 Monate 0110
0010	0020	0030	0040	0050	0055	0060	0070	0080	0900	0100	0110		
0010	Weitere COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen: Darlehen und Kredite												
0020	- hievon: Haushalte	xxx	xxx	xxx									
0030	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	xxx	xxx	xxx									

¹⁾ Hierunter fallen sämtliche COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (vertragliche Modifikationen, Refinanzierungen), welche nicht Absatz 10 der EBA/GL/2020/02 entsprechen. Hievon ausgenommen sind neu begebene Darlehen und Kredite mit öffentlicher COVID-19 Garantie. Diese sind ausschließlich in den Tabellen F 90.03 und F 91.05 sowie der entsprechenden Spalte in Tabelle 92.01 anzugeben.

²⁾ Mehrfachansuchen eines Kunden sind einmal zu zählen.

³⁾ Umfasst bei Tilgungsfreistellungen und Zahlungsmoratorien auch ausgelaufene.

A.3. Übersicht neu begebener Darlehen und Kredite¹⁾ mit öffentlicher Garantie im Zusammenhang mit COVID-19 Krise – Tabelle F 90.03

		Anzahl Schuldner		Bruttobuchwert					Während der Periode eingegangene Zahlungen des öffentlichen Garantiegebers
		(mit gewährter Garantie)	- hievon: mit in Anspruch genommener öffentlicher Garantie ²⁾	- hievon: mit in Anspruch genommener öffentlicher Garantie ²⁾	- hievon: Restlaufzeit der öffentlichen Garantie				
					≤ 6 Monate	> 6 Monate, ≤ 12 Monate	> 1 Jahr, ≤ 2 Jahre	> 2 Jahre, ≤ 5 Jahre	
0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	
0010	Neu begebene Darlehen und Kredite mit öffentlicher COVID-19 Garantie								
0020	- hievon: Haushalte	xxx	xxx						
0030	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	xxx	xxx						

¹⁾ Hierunter fallen auch refinanzierte und restrukturierte Kredite.

²⁾ Darlehen und Kredite, deren Garantie in Anspruch genommen wurde, die Garantiezahlung jedoch während der Periode nicht eingegangen ist.

B. EBA-konforme Moratorien (gesetzlich/ohne Gesetzesform) und andere COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen: Darlehen und Kredite

B.1. EBA-konforme Moratorien – Tabelle F 91.01

		Bruttobuchwert									
		- hievon: vertragsgemäß bedient				- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR					
		0010	0020	- hievon: tilgungsfrei (Kapital und Zinsen) ²⁾	- hievon: mit Stundungsmaßnahmen ³⁾	- hievon: Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erst- maligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2) ⁴⁾	0060	0070	- hievon: tilgungsfrei (Kapital und Zinsen) ²⁾	- hievon: mit Stundungsmaßnahmen ³⁾	0090
				0030	0040	0050			0080		
0010	Darlehen und Kredite, die EBA-konformen Moratorien unterliegen ¹⁾										
0020	- hievon: Haushalte										
0030	- hievon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen										
0040	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften										
0050	- hievon: Kleine und mittlere Unternehmen										
0060	- hievon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen										

¹⁾ Sh Absatz 10 der EBA/GL/2020/02.

²⁾ Bezieht sich auf Darlehen und Kredite, bei denen das EBA-konforme Moratorium zum Meldestichtag zu einer Tilgungsfreistellung hinsichtlich Kapital und Zinsen geführt hat.

³⁾ Bezieht sich auf Darlehen und Kredite, die sowohl einem EBA-konformen Moratorium als auch weiteren COVID-19 Stundungsmaßnahmen unterliegen.

⁴⁾ Nur für IFRS-Melder relevant.

(Fortsetzung B.1., Tabelle F 91.01)

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							
		- hievon: vertragsgemäß bedient				- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR			
			- hievon: tilgungsfrei (Kapital und Zinsen)²⁾	- hievon: mit Stundungsmaßnahmen³⁾	hievon: Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)⁴⁾		- hievon: tilgungsfrei (Kapital und Zinsen)²⁾	- hievon: mit Stundungsmaßnahmen³⁾	- hievon: wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig <= 90 Tage sind
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170
0010	Darlehen und Kredite, die EBA-konformen Moratorien unterliegen ¹⁾								
0020	- hievon: Haushalte								
0030	- hievon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen								
0040	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften								
0050	- hievon: Kleine und mittlere Unternehmen								
0060	- hievon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen								

¹⁾ Sh Absatz 10 der EBA/GL/2020/02.

²⁾ Bezieht sich auf Darlehen und Kredite, bei denen das EBA-konforme Moratorium zum Meldestichtag zu einer Tilgungsfreistellung hinsichtlich Kapital und Zinsen geführt hat.

³⁾ Bezieht sich auf Darlehen und Kredite, die sowohl einem EBA-konformen Moratorium als auch weiteren COVID-19 Stundungsmaßnahmen unterliegen.

⁴⁾ Nur für IFRS-Melder relevant.

(Fortsetzung B.1., Tabelle F 91.01)

		Berücksichtigungsfähiger Maximalbetrag der Garantie	Bruttobuchwert	Ökonomischer Verlust⁴⁾
		Im Rahmen der COVID-19 Krise erhaltene öffentliche Garantien ²⁾	Zuflüsse zu notleidenden Darlehen und Krediten (während der Meldeperiode ³⁾)	
		0190	0200	
0010	Darlehen und Kredite, die EBA-konformen Moratorien unterliegen ¹⁾			
0020	- hievon: Haushalte			
0030	- hievon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen			
0040	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			
0050	- hievon: Kleine und mittlere Unternehmen			
0060	- hievon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen			

¹⁾ Sh Absatz 10 der EBA/GL/2020/02.

²⁾ Der berücksichtigungsfähige Garantiebetrags übersteigt nicht den Bruttobuchwert der betreffenden Forderung. Weitere Sicherheiten oder Garantien sind bei der Berechnung des maximal anzusetzenden öffentlichen COVID-19 Garantiebetrages nicht zu berücksichtigen.

³⁾ Werden während der Meldeperiode Reklassifizierungen vorgenommen, so berechnet sich der Betrag des Zuflusses auf Basis eines Vergleichs des Status zu Beginn der Meldeperiode mit jenem zum Referenzstichtag. Die Reklassifizierung einer notleidenden Forderung von einem Accounting Portfolio zu einem anderen ist nicht als Zufluss zu werten.

⁴⁾ Errechnet sich als Differenz zwischen dem Nettozeitwert der neu verhandelten oder modifizierten Zahlungsströme und dem Nettozeitwert der ursprünglichen Zahlungsströme. Für Meldungen auf Basis IFRS ist Absatz 5.4.3 IFRS 9 maßgeblich. Ökonomische Gewinne sind nicht zu berücksichtigen.

B.2. COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen – Tabelle F 91.02

		Bruttobuchwert						
		- hievon: vertragsgemäß bedient			- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR			
		0010	0020	- hievon: tilgungsfrei (Kapital und Zinsen) ²⁾	- hievon: Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2) ³⁾	0050	0060	- hievon: wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind
				0030	0040			0070
0010	Darlehen und Kredite mit COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen ¹⁾							
0020	- hievon: Haushalte							
0030	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften							

¹⁾ Hierunter fallen sämtliche COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (vertragliche Modifikationen, Refinanzierungen), welche nicht Absatz 10 der EBA/GL/2020/02 entsprechen. Hinsichtlich Stundungsmaßnahmen in der Form von tilgungsfreien Perioden oder Zahlungsmoratorien sind hier nur jene zu erfassen, die zum Referenzstichtag nicht ausgelaufen sind. Darlehen und Kredite, die sowohl einem EBA-konformen Moratorium als auch weiteren COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sind nur einmal in Tabelle F 91.01 anzuführen und nicht nochmals in F 91.02 (das heißt, die Angabe von Darlehen und Krediten in diesen beiden Tabellen schließen sich gegenseitig aus).

²⁾ Bezieht sich auf Darlehen und Kredite, bei denen weitere COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen zum Meldestichtag zu einer Tilgungsfreistellung hinsichtlich Kapital und Zinsen geführt haben.

³⁾ Nur für IFRS-Melder relevant.

(Fortsetzung B.2., Tabelle F 91.02)

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						Berücksichtigungsfähiger Maximalbetrag der Garantie	Bruttobuchwert
		- hievon: vertragsgemäß bedient			- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR				
		0080	0090	0100 - hievon: tilgungsfrei (Kapital und Zinsen) ²⁾	0110 - hievon: Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2) ³⁾	0120	0130 - hievon: tilgungsfrei (Kapital und Zinsen) ²⁾	0140 - hievon: wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig ≤ 90 Tage sind	0150 Im Rahmen der COVID-19 Krise erhaltene öffentliche Garantien ⁴⁾
0010	Darlehen und Kredite mit COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen ¹⁾								
0020	- hievon: Haushalte								
0030	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften								

¹⁾ Hierunter fallen sämtliche COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (vertragliche Modifikationen, Refinanzierungen), welche nicht Absatz 10 der EBA/GL/2020/02 entsprechen. Hinsichtlich Stundungsmaßnahmen in der Form von tilgungsfreien Perioden oder Zahlungsmoratorien sind hier nur jene zu erfassen, die zum Referenzstichtag nicht ausgelaufen sind. Darlehen und Kredite, die sowohl einem EBA-konformen Moratorium als auch weiteren COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sind nur einmal in Tabelle F 91.01 anzuführen und nicht nochmals in F 91.02 (das heißt, die Angabe von Darlehen und Krediten in diesen beiden Tabellen schließen sich gegenseitig aus).

²⁾ Bezieht sich auf Darlehen und Kredite, bei denen weitere COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen zum Meldestichtag zu einer Tilgungsfreistellung hinsichtlich Kapital und Zinsen geführt haben.

³⁾ Nur für IFRS-Melder relevant.

⁴⁾ Der berücksichtigungsfähige Garantiebtrag übersteigt nicht den Bruttobuchwert der betreffenden Forderung. Weitere Sicherheiten oder Garantien sind bei der Berechnung des maximal anzusetzenden öffentlichen COVID-19 Garantiebtrages nicht zu berücksichtigen.

⁵⁾ Werden während der Meldeperiode Reklassifizierungen vorgenommen, so berechnet sich der Betrag des Zuflusses auf Basis eines Vergleichs des Status zu Beginn der Meldeperiode mit jenem zum Referenzstichtag. Die Reklassifizierung einer notleidenden Forderung von einem Accounting Portfolio zu einem anderen ist nicht als Zufluss zu werten.

C. Ausgelaufene, EBA-konforme Moratorien (gesetzlich/ohne Gesetzesform) und andere, ausgelaufene COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen
C.1. Ausgelaufene, EBA-konforme Moratorien (gesetzlich/ohne Gesetzesform)¹⁾ – Tabelle F 91.03

		Bruttobuchwert						
		- hievon: vertragsgemäß bedient			- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR			
		0010	0020	- hievon: mit Stundungsmaßnahmen ²⁾	- hievon: Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erst-maligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2) ³⁾	0050	0060	0070
0010	Darlehen und Kredite mit ausgelaufenen EBA-konformen Moratorien							
0020	- hievon: Haushalte							
0030	- hievon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen							
0040	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften							
0050	- hievon: Kleine und mittlere Unternehmen							
0060	- hievon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen							

¹⁾ Sh Absatz 10 der EBA/GL/2020/02. Umfasst sind zum Meldestichtag ausgelaufene, EBA-konforme Moratorien (ungeachtet, ob weitere COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen noch andauern). Diese sind auch in Tabelle F 90.01 in der entsprechenden Spalte anzugeben. Forderungen, welche sowohl ausgelaufenen EBA-konformen Moratorien als auch weiteren ausgelaufenen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (in der Form von Tilgungsfreistellungen oder Zahlungsmoratorien) unterliegen, sind nur in dieser Tabelle anzugeben und nicht zusätzlich in Tabelle F 91.04.

²⁾ Umfasst sind sowohl ausgelaufene, EBA-konforme Moratorien als auch weitere COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen (aktive sowie ausgelaufene).

³⁾ Nur für IFRS-Melder relevant.

(Fortsetzung C.1., Tabelle F 91.03)

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						
		- hievon: vertragsgemäß bedient			- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR			
			- hievon: mit Stundungsmaßnahmen¹⁾	- hievon: Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erst-maligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)²⁾		- hievon: mit Stundungsmaßnahmen¹⁾	- hievon: wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
		0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140
0010	Darlehen und Kredite mit ausgelaufenen EBA-konformen Moratorien							
0020	- hievon: Haushalte							
0030	- hievon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen							
0040	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften							
0050	- hievon: Kleine und mittlere Unternehmen							
0060	- hievon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen							

¹⁾ Umfasst sind sowohl ausgelaufene, EBA-konforme Moratorien als auch weitere COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen (aktive sowie ausgelaufene).

²⁾ Nur für IFRS-Melder relevant.

(Fortsetzung C.1., Tabelle F 91.03)

		Berücksichtigungsfähiger Maximalbetrag der Garantie	Bruttobuchwert	Ökonomischer Verlust³⁾
		Im Rahmen der COVID-19 Krise erhaltene öffentliche Garantien ¹⁾	Eingänge zu notleidenden Darlehen und Krediten (<i>während der Meldeperiode</i>) ²⁾	
		0150	0160	
0010	Darlehen und Kredite mit ausgelaufenen EBA-konformen Moratorien			
0020	- hievon: Haushalte			
0030	- hievon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen			
0040	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			
0050	- hievon: Kleine und mittlere Unternehmen			
0060	- hievon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen			

¹⁾ Der berücksichtigungsfähige Garantiebtrag übersteigt nicht den Bruttobuchwert der betreffenden Forderung. Weitere Sicherheiten oder Garantien sind bei der Berechnung des maximal anzusetzenden öffentlichen COVID-19 Garantiebtrages nicht zu berücksichtigen.

²⁾ Werden während der Meldeperiode Reklassifizierungen vorgenommen, so berechnet sich der Betrag des Zuflusses auf Basis eines Vergleichs des Status zu Beginn der Meldeperiode mit jenem zum Referenzstichtag. Die Reklassifizierung einer notleidenden Forderung von einem Accounting Portfolio zu einem anderen ist nicht als Zufluss zu werten.

³⁾ Errechnet sich als Differenz zwischen dem Nettozeitwert der neu verhandelten oder modifizierten Zahlungsströme und dem Nettozeitwert der ursprünglichen Zahlungsströme. Für Meldungen auf Basis IFRS ist Absatz 5.4.3 IFRS 9 maßgeblich. Ökonomische Gewinne sind nicht zu berücksichtigen.

C.2. Weitere ausgelaufene COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen¹⁾ – Tabelle F 91.04

		Bruttobuchwert				
		- hievon: vertragsgemäß bedient			- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR	
		- hievon: Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erst-maligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2) ²⁾				
		0010	0020	0030	0040	0050
0010	Darlehen und Kredite mit ausgelaufenen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (Tilgungsfreistellungen/Zahlungsmoratorien)					
0020	- hievon: Haushalte					
0030	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften					

¹⁾ Hierunter fallen sämtliche COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (vertragliche Modifikationen, Refinanzierungen), welche nicht Absatz 10 der EBA/GL/2020/02 entsprechen und zum Meldestichtag ausgelaufen sind. Forderungen, welche sowohl ausgelaufenen EBA-konformen Moratorien als auch weiteren COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (in der Form von Tilgungsfreistellungen/Zahlungsmoratorien) unterliegen, sind einmalig in Tabelle F 91.03 und nicht zusätzlich in dieser Tabelle anzugeben. Solange Forderungen EBA-konformen Moratorien unterliegen, sind diese in Tabelle F 91.01 anzugeben, auch wenn weitere, COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen bereits ausgelaufen sind.

²⁾ Nur für IFRS-Melder relevant.

(Fortsetzung C.2., Tabelle F 91.04)

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Berücksichtigungsfähiger Maximalbetrag der Garantie	Bruttobuchwert	
		- hievon: vertragsgemäß bedient		- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR				
				- hievon: Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2) ¹⁾			Im Rahmen der COVID-19 Krise erhaltene öffentliche Garantien ²⁾	Eingänge zu notleidenden Darlehen und Krediten (während der Meldeperiode) ³⁾
		0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120
0010	Darlehen und Kredite mit ausgelaufenen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (Tilgungsfreistellungen/Zahlungsmoratorien)							
0020	- hievon: Haushalte							
0030	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften							

¹⁾ Nur für IFRS-Melder relevant.

²⁾ Der berücksichtigungsfähige Garantiebtrag übersteigt nicht den Bruttobuchwert der betreffenden Forderung. Weitere Sicherheiten oder Garantien sind bei der Berechnung des maximal anzusetzenden öffentlichen COVID-19 Garantiebtrages nicht zu berücksichtigen.

³⁾ Werden während der Meldeperiode Reklassifizierungen vorgenommen, so berechnet sich der Betrag des Zuflusses auf Basis eines Vergleichs des Status zu Beginn der Meldeperiode mit jenem zum Referenzstichtag. Die Reklassifizierung einer notleidenden Forderung von einem Accounting Portfolio zu einem anderen ist nicht als Zufluss zu werten.

D. Neu begründete Darlehen und Kredite¹⁾, welche einer öffentlichen COVID-19 Garantie unterliegen – Tabelle F 91.05

		Bruttobuchwert						
		- hievon: vertragsgemäß bedient			- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR			
		0010	0020	- hievon: mit Stundungs- maßnahmen ²⁾	- hievon: Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erst- maligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2) ³⁾	0050	0060	0070
				0030	0040			
0010	Neu begründete Darlehen und Kredite, welche einer öffentlichen COVID-19 Garantie unterliegen							
0020	- hievon: Haushalte		xxx	xxx		xxx	xxx	
0030	- hievon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		xxx	xxx		xxx	xxx	
0040	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften							
0050	- hievon: Kleine und mittlere Unternehmen		xxx	xxx		xxx	xxx	
0060	- hievon: durch Gewerbe- immobilien besicherte Darlehen		xxx	xxx		xxx	xxx	

¹⁾ Umfasst neu begründete Darlehen und Kredite, welche öffentlichen Garantien unterliegen, die Mitgliedstaaten in Reaktion auf die COVID-19 Krise eingeführt haben. Sofern bisherige Forderungen mit einem neuen Kredit refinanziert werden oder mehrere Kredite in einen neuen übergeführt werden, ist die garantierte, neue Forderung in dieser Tabelle aufzunehmen.

²⁾ Bruttobuchwert der neu begründeten Darlehen und Kredite, die im Rahmen einer Stundungsmaßnahme (vertragliche Modifikationen, Refinanzierungen) einer ursprünglich vertragsgemäß bedienten Transaktion vergeben wurden.

³⁾ Nur für IFRS-Melder relevant.

(Fortsetzung D., Tabelle F 91.05)

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						
		- hievon: vertragsgemäß bedient			- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR			
			- hievon: mit Stundungsmaßnahmen¹⁾	- hievon: Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erst-maligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)²⁾		- hievon: mit Stundungsmaßnahmen¹⁾	- hievon: wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig ≤ 90 Tage sind	
	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	
0010	Neu begründete Darlehen und Kredite, welche einer öffentlichen COVID-19 Garantie unterliegen							
0020	- hievon: Haushalte			xxx	xxx		xxx	xxx
0030	- hievon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen			xxx	xxx		xxx	xxx
0040	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften							
0050	- hievon: Kleine und mittlere Unternehmen			xxx	xxx		xxx	xxx
0060	- hievon: durch Gewerbe-immobilien besicherte Darlehen			xxx	xxx		xxx	xxx

¹⁾ Bruttobuchwert der neu begründeten Darlehen und Kredite, die im Rahmen einer Stundungsmaßnahme (vertragliche Modifikationen, Refinanzierungen) einer ursprünglich vertragsgemäß bedienten Transaktion vergeben wurden.

²⁾ Nur für IFRS-Melder relevant.

(Fortsetzung D., Tabelle F 91.05)

		Berücksichtigungsfähiger Maximalbetrag der Garantie	Bruttobuchwert	Eingänge aufgrund neuer Kreditvergabe
		Im Rahmen der COVID-19 Krise erhaltene öffentliche Garantien ¹⁾	Eingänge zu notleidenden Darlehen und Krediten (<i>während der Meldeperiode</i>) ²⁾	
		0150	0160	
0010	Neu begründete Darlehen und Kredite, welche einer öffentlichen COVID-19 Garantie unterliegen			
0020	- hievon: Haushalte	xxx		xxx
0030	- hievon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	xxx		xxx
0040	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			
0050	- hievon: Kleine und mittlere Unternehmen	xxx		xxx
0060	- hievon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	xxx		xxx

¹⁾ Der berücksichtigungsfähige Garantiebtrag übersteigt nicht den Bruttobuchwert der betreffenden Forderung. Weitere Sicherheiten oder Garantien sind bei der Berechnung des maximal anzusetzenden öffentlichen COVID-19 Garantiebtrages nicht zu berücksichtigen.

²⁾ Werden während der Meldeperiode Reklassifizierungen vorgenommen, so berechnet sich der Betrag des Zuflusses auf Basis eines Vergleichs des Status zu Beginn der Meldeperiode mit jenem zum Referenzstichtag. Die Reklassifizierung einer notleidenden Forderung von einem Accounting Portfolio zu einem anderen ist nicht als Zufluss zu werten.